

Stollberger Anzeiger

www.stollberg-erzgebirge.de



**Amts- und Informationsblatt der Stadt Stollberg mit den Ortsteilen
Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf
sowie der Gemeinde Niederdorf**



29. Jahrgang | 344. Ausgabe

Samstag, 21. April 2018

Sonderausgabe

Öffentliche Bekanntmachung

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO


Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stollberg, 21.04.2018


Schmidt, Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)


■ Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat ist am 26.03.2018 mit Beschluss ST 18/024 dem Beschluss ST 18/008 vom 19.02.2018 beigetreten. Somit wurde die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Großen Kreisstadt Stollberg beschlossen. Mit Bescheid vom 13.04.2018 des Landratsamtes Erzgebirgskreis, AZ 092.12/1-18-030.ri-59 erfolgte die Bestätigung mit Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Großen Kreisstadt Stollberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese liegt nach § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen von **Dienstag, den 24. April 2018 bis einschließlich Mittwoch, den 02. Mai 2018** öffentlich zu den Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Stollberg, Bürgerservice und in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Stollberg, den 21.04.2018


Schmidt, Oberbürgermeister



Siegel

■ Haushaltssatzung der Stadt Stollberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.072.500 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.940.500 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	132.000 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	132.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.483.100 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	301.200 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.181.900 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	1.181.900 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	132.000 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	1.181.900 EUR
- Gesamtergebnis auf	1.313.900 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.098.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.110.400 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	988.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.599.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.259.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.659.600 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.671.500 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	506.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-506.600 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-2.178.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.210.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.822.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
- Gewerbesteuer auf	400 v.H.

§ 6

Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Niederdorf eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 186.760 EUR zur Deckung ihres Finanzbedarfs im Ergebnishaushalt (§ 25 SächsKOMZG).

§ 7

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für 2018 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Stadt Stollberg, den 13.04.2018


(Unterschrift Oberbürgermeister)



■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a, die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
 - b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stollberg, 21.04.2018



Weinrich

(Dienstsiegel)



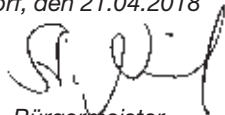
■ Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat ist am 27.03.2018 mit Beschluss ND 18/011 dem Beschluss ND 18/004 vom 14.02.2018 beigetreten. Somit wurde die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Niederdorf beschlossen. Mit Bescheid vom 05.04.2018 des Landratsamtes Erzgebirgskreis, AZ 092.12/1-18-030.ri-42, erfolgte die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Niederdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese liegt nach § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen von **Dienstag, den 24. April 2018 bis einschließlich Mittwoch, den 02. Mai 2018** öffentlich zu den Dienstzeiten im Gemeindeamt Niederdorf und in der Stadtverwaltung Stollberg, Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.

Niederdorf, den 21.04.2018



Weinrich, Bürgermeister

Siegel



■ Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf.....	4.314.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.303.800 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf.....	10.200 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	10.200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf.....	113.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.500 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf.....	105.500 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf.....	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf.....	105.500 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf.....	10.200 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	105.500 EUR
- Gesamtergebnis auf.....	115.700 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.190.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.814.600 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 375.500 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 364.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.166.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -801.800 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -426.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 85.800 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -85.800 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf -512.100 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 762.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 285 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
- Gewerbesteuer auf 375 v.H.

§ 6

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorf für das Haushaltsjahr 2018 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinde Niederdorf, den 05.04.2018.


(Unterschrift Bürgermeister)



■ Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Stollberg und RIEDEL – Verlag & Druck KG

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen: RIEDEL – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208 876-100, Fax 037208 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel

Es gilt die Preisliste von 2016.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Stollberg ist der Oberbürgermeister der Stadt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Niederdorf ist der Bürgermeister der Gemeinde.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil sind die Urheber der jeweiligen Artikel (Redaktion des „Stollberger Anzeigers“ in der Stadtverwaltung Stollberg – Hauptamt, Vereine, Einrichtungen oder sonstige Autoren).

Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Stollberg

Verteilung: Die Stadt Stollberg mit allen Ortsteilen einschließlich der Gemeinde Niederdorf verfügt laut Quelle Deutsche Post über 7.662 (6.236 bewerbba-re) Haushalte. Für die Verteilung der bewerbba-re Haushalte in den Ortsteilen sowie Niederdorf benötigt das beauftragte Verteilunternehmen „FREIE PRESSE/BLICK“ 2.400 Exemplare. Im Stadtgebiet Stollberg liegt der „Stollberger Anzeiger“ zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw. im Rathaus aus. Es wird für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie als Einwohner eines der Ortsteile oder von Niederdorf den „Stollberger Anzeiger“ nicht erhalten haben, so können Sie dies gern dem Verlag melden.